

SATZUNG

der Stadt Euskirchen über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Weidesheim vom 3. August 2000

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit dem § 7 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Euskirchen am 23.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebietsabgrenzung

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Weidesheim (gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Fläche ist nicht schraffiert und mit einer Linie abgegrenzt dargestellt.
2. Die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 einbezogenen Außenbereichsflächen sind schraffiert dargestellt.

§ 2

Die beigefügte Karte zu dem Ortsteil Weidesheim im Maßstab 1 : 5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzung

Für die einbezogenen Flächen (schraffiert) wird festgesetzt, daß als Art der baulichen Nutzung ausschließlich eingeschossige Wohngebäude zulässig sind gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 4
Pflanzgebot

1. Innerhalb der Flächen ist zur Kompensation für den Eingriff je Grundstück ein hochstämmiger, großkroniger Baum der nachfolgend aufgeführten Artenliste fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
2. Zusätzlich ist je 10 m² befestigte Grundstücksfläche ein Strauch der nachfolgend aufgeführten Artenliste zu pflanzen und zu erhalten. Die Bäume und Sträucher sind als Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft hin zu pflanzen.

Artenliste der hochstämmigen Bäume:

Stileiche, Hainbuche, Esche, Eberesche oder hochstämmige alte regionale Obstgehölze.

Artenliste der Sträucher:

Hasel, Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel, Liguster, Feldahorn, Wasserschneeball.

§ 5

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Euskirchen, 3. August 2000



Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister

